



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Arnsberg

mit Öffentlichem Anzeiger

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg

Arnsberg, 5. Oktober 2024

Nr. 40

Inhalt:

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

Verordnungen

Verordnung zur Änderung der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung des Gebiets „Bamenohl“ als Naturschutzgebiet S. 429 – Verordnung zur Änderung der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung des Gebiets „Buchberg / Steinkopf“ als Naturschutzgebiet S. 430

Bekanntmachungen

Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (hier: Daniel Dickmann) S. 430 – Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (hier: Andreas Flack) S. 430 – Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (hier: Patrick Wittmund) S. 430 – Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (hier: Justin Stöppel) S. 431 – Staatliche Anerkennung von Schulen im Gesundheitswesen S. 431 – Öffentliche Bekanntmachung 21. Änderung des Regionalplanes Arnsberg – Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis in den Städten Erwitte, Lippstadt und Werl S. 431 – Öffentliche Bekanntmachung 20.

Änderung des Regionalplanes Arnsberg – Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis in der Stadt Geseke S. 433

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) i.V.m. §§ 8 und 10 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) sowie i.V.m. § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) S. 434 – Ungültigkeitserklärung von Dienstsiegeln Kreis Siegen-Wittgenstein Siegen, 17.09.2024 S. 435 – Einladung zur Sitzung der Verbandsversammlung des EKOCity Abfallwirtschaftsverbandes S. 435 – Aufgebot der Sparkasse Bochum S. 436 – Aufgebot der Sparkasse Hattingen S. 436 – Krafloserklärung der Sparkasse Hattingen S. 436 – Aufgebot der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden S. 436+437

E. Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins S. 437

Hinweis

für die Bezieher des Amtsblattes für den Regierungsbezirk Arnsberg
Dieser Ausgabe liegt aus redaktionellen Gründen kein Öffentlicher Anzeiger bei.

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

VERORDNUNGEN

528. Verordnung zur Änderung der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung des Gebiets „Bamenohl“ als Naturschutzgebiet

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 18.09.2024
als höhere Naturschutzbehörde
51.01.02-009

Aufgrund des § 43 Abs. 1 und 3 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 934), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05.03.2024 (GV. NRW. S. 156.) in Verbindung mit § 23 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) in der Fassung vom 06.02.2012 (BGBl. I, S. 148), und der §§ 12, 25

und 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NRW. S. 528), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23.06.2021 (GV. NRW. S. 762),

wird verordnet:

§ 1

Die Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Gebiets „Bamenohl“, Stadt Finnentrop, Kreis Olpe, als Naturschutzgebiet vom 21.10.2004, veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg am 13.11.2004, Nr. 46 wird wie nachstehend geändert:

§ 13 erhält folgende Fassung:

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg in Kraft. Sobald ein Landschaftsplan für dieses Gebiet rechtswirksam wird, tritt sie außer Kraft.

§ 13 S. 3 wird gestrichen.

§ 2

Gemäß § 43 Abs. 4 Satz 2 wird auf § 43 Abs. 4 Satz 1 LNatSchG NRW hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landschaftsgesetzes und des Ordnungsbehörden-gesetzes kann gegen diese Verordnung nur innerhalb eines Jahres nach ihrer Verkündung geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden oder
- b) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Bezirksregierung Arnsberg – Höhere Naturschutzbe-hörde – vorher gerügt und dabei die verletzte Rechts-vorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

§ 3

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tag ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg in Kraft.

Im Auftrag
gez. Schlaberg

(226) Abl. Bez. Reg. Abg. 2024, S. 429

529. Verordnung zur Änderung der ordnungs-behördlichen Verordnung zur Festsetzung des Ge-biets „Buchberg / Steinkopf“ als Naturschutzgebiet

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 18.09.2024
als höhere Naturschutzbehörde
51.01.02-009

Aufgrund des § 43 Abs. 1 und 3 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesna-turschutzgesetz – LNatSchG NRW) in der Fas-sung der Bekanntmachung vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 934), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05.03.2024 (GV. NRW. S. 156.) in Verbindung mit § 23 des Gesetzes über Naturschutz und Landschafts-pflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) in der Fassung vom 06.02.2012 (BGBl. I, S. 148), und der §§ 12, 25 und 27 des Gesetzes über Aufbau und Befug-nisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördenge-setz – OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NRW. S. 528), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23.06.2021 (GV. NRW. S. 762), wird verordnet:

§ 1

Die Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Gebiets „Buchberg/Steinkopf“, Stadt Finnentrop, Kreis Olpe, als Naturschutzgebiet vom 07.09.2009, veröf-fentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg am 19.09.2009, Nr. 38 wird wie nachstehend geändert:

§ 13 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arns-berg in Kraft. Sobald ein Landschaftsplan für dieses Ge-biet rechtswirksam wird, tritt sie außer Kraft.

§ 13 Abs. 1 S. 3 wird gestrichen.

§ 2

Gemäß § 43 Abs. 4 Satz 2 wird auf § 43 Abs. 4 Satz 1 LNatSchG NRW hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landschaftsgesetzes und des Ordnungsbehörden-gesetzes kann gegen diese Verordnung nur innerhalb eines Jahres nach ihrer Verkündung geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden oder
- b) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Bezirksregierung Arnsberg – Höhere Naturschutzbe-hörde – vorher gerügt und dabei die verletzte Rechts-vorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

§ 3

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tag ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg in Kraft.

Im Auftrag
gez. Schlaberg

(230) Abl. Bez. Reg. Abg. 2024, S. 430

BEKANTMACHUNGEN

530. Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (hier: Daniel Dickmann)

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 23.09.2024
60.83.31-003/2024.001

Mit Wirkung zum 01.01.2025 wird Herr Daniel Dickmann für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Hochsau-erlandkreis 25 bestellt. Der Kehrbezirk umfasst Teile der Stadt Brilon sowie die Ortsteile Brilon-Gudenhagen, Brilon-Petersborn und Brilon-Wald.

Im Auftrag
gez. Gabi Hegener

(60) Abl. Bez. Reg. Abg. 2024, S. 430

531. Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (hier: Andreas Flack)

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 23.09.2024
60.83.35-003/2024-001

Mit Wirkung zum 01.01.2025 wird Herr Andreas Flack für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtig-ten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Unna 25 bestellt. Der Kehrbezirk umfasst Bergkamen-Wed-dinghofen, Bergkamen-Oberaden und kleine Teile der Innenstadt von Lünen.

Im Auftrag
gez. Gabi Hegener

(60) Abl. Bez. Reg. Abg. 2024, S. 430

532. Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (hier: Patrick Wittmund)

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 23.09.2024
60.83.35-003/2024-002

Mit Wirkung zum 01.10.2024 wird Herr Patrick Witt-mund erneut für die Dauer von sieben Jahren zum be-vollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbe-zirk Unna 05 bestellt. Der Kehrbezirk umfasst Teile der Stadt Holzwickede sowie die Holzwickeder Ortsteile Heng-sen, Hengserholz, Opherdicke und Schwerte-Geisecke.

Im Auftrag
gez. Gabi Hegener

(60) Abl. Bez. Reg. Abg. 2024, S. 430

**533. Bestellung von bevollmächtigten
Bezirksschornsteinfegern (hier: Justin Stöppel)**

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 23.09.2024
60.83.34-003/2024-001

Mit Wirkung zum 01.01.2025 wird Herr Justin Stöppel für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Soest 03 bestellt. Der Kehrbezirk umfasst Teile von Lippstadt sowie die Ortsteile Bad Waldliesborn und Cappel.

Im Auftrag
gez. Gabi Hegener

(60) Abl. Bez. Reg. Abg. 2024, S. 431

**534. Staatliche Anerkennung von Schulen im
Gesundheitswesen**

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 26.09.2024
24.02.

Folgender Schule für die operationstechnische Assistenz wurde die staatliche Anerkennung gemäß § 22 ATA-OTA-G erteilt:

- Klinikum Hochsauerland GmbH
Bildungsinstitut für Gesundheitsfachberufe (BFG)
Schule für anästhesietechnische Assistenz
Schederweg 12, 59872 Meschede (Ausbildungsbeginn: 01.10.2024)

Im Auftrag
gez. Iris Vernholz

(70) Abl. Bez. Reg. Abg. 2024, S. 431

**535. Öffentliche Bekanntmachung
21. Änderung des Regionalplanes Arnsberg – Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis in den Städten Erwitte, Lippstadt und Werl**

hier: Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 9 Abs. 1 Raumordnungsgesetz (ROG)

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 26.09.2024
32.31.01-010

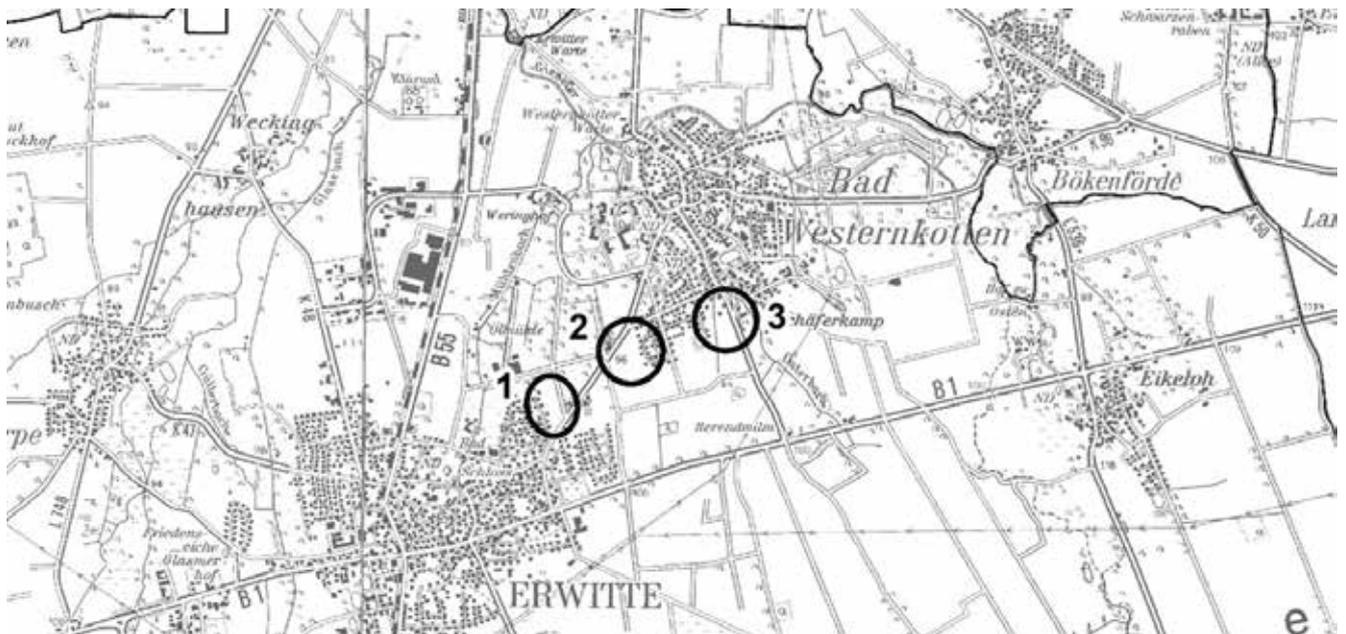
In den Städten Erwitte und Lippstadt stehen aktuell Wohnbauflächen nur noch in einem sehr begrenzten Umfang zur Verfügung. Da der rechtskräftige Regionalplan ebenfalls keine ausreichenden Reserven mehr innerhalb der Allgemeinen Siedlungsbereiche (ASB) enthält, um für den absehbaren Wohnbauflächenbedarf ein ausreichendes Angebot im Flächennutzungsplan zu sichern, ist eine Neufestlegung bzw. Erweiterung dieser erforderlich.

Auch in Werl-Westönnen fehlen Wohnbauflächen. Zwar verfügt der Stadtteil noch über ASB-Reserven. Eine Umsetzung dieser ist aufgrund fehlender Flächenverfügbarkeit jedoch nicht möglich, so dass auch hier eine Neufestlegung bzw. Erweiterung des ASB erforderlich ist. Parallel sollen im Rahmen einer flächensparenden und bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung die ASB-Reserven zurückgenommen und dem regionalplanerischen Freiraum zugeführt werden.

Gegenstand der geplanten Änderung (siehe Abbildung) ist:

1. die Erweiterung des ASB Kernstadt im Norden von Erwitte um ca. 2,3 ha (Änderungsbereich 1); der rechtsverbindliche Regionalplan legt hier Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich (AFAB) fest.
2. die Erweiterung des ASB Bad Westernkotten im Nordwesten um ca. 4,0 ha (Änderungsbereich 2) und im Nord um ca. 3,9 ha (Änderungsbereich 3); der rechtsverbindliche Regionalplan legt hier jeweils AFAB fest.
3. die Erweiterung des ASB „Kernstadt“ im Norden von Lippstadt um ca. 6,0 ha (Änderungsbereich 4); der rechtsverbindliche Regionalplan legt hier AFAB fest.
4. die Erweiterung des ASB Westönnen im Osten um ca. 2,5 ha (Änderungsbereich 5); der rechtskräftige Regionalplan legt hier AFAB fest. Gleichzeitig soll dieser ASB im Westen um ca. 4,5 ha (Änderungsbereich 6) zurückgenommen und als AFAB festgelegt werden.

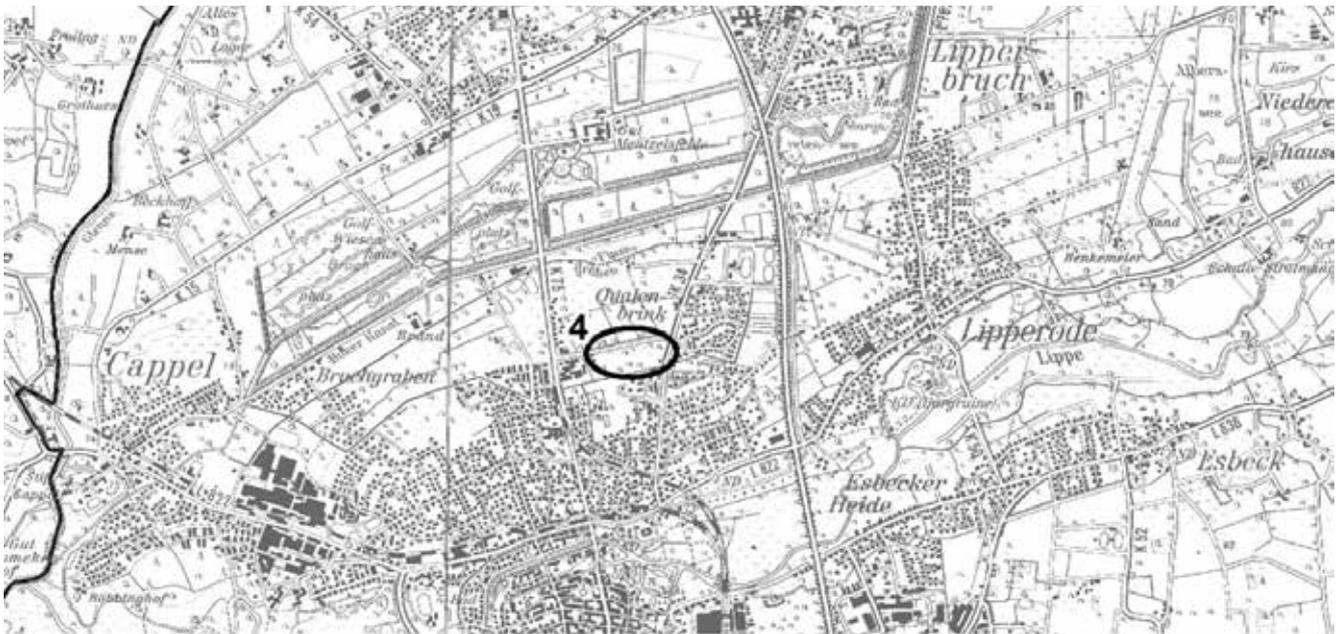
Eine Ergänzung der textlichen Ziele ist nicht vorgesehen.



○ Änderungsbereiche

0 500 1000 2000 Meter

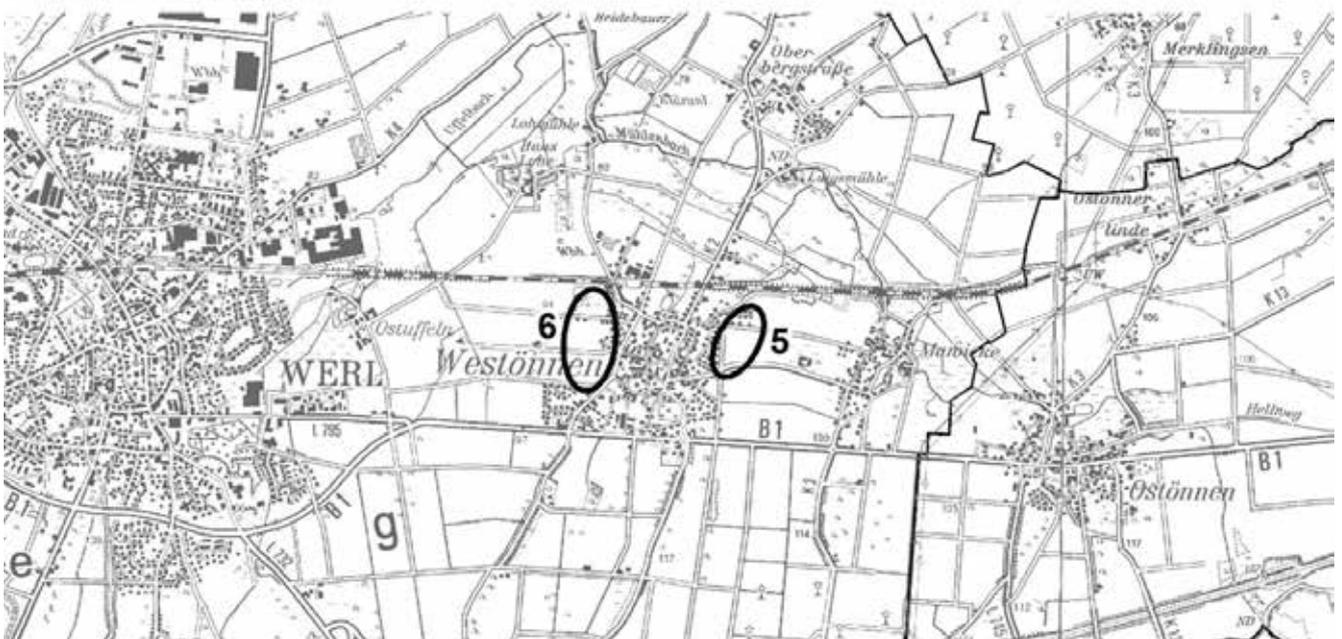
Änderungsbereiche betreffen den Blattsschnitt 2 der zeichnerischen Festlegungen
Land NRW (2024) - Datenlizenz Deutschland - Zero - Version 2.0 (<https://www.govdata.de/dl-zero-2.0>)
Verwaltet durch die Bezirksregierung Arnsberg



○ Änderungsbereich

0 500 1.000 2.000 Meter

Änderungsbereich betrifft den Blattschnitt 2 der zeichnerischen Festlegungen
 Land NRW (2024) - Datenlizenz Deutschland - Zero - Version 2.0 (<https://www.govdata.de/dl/zero-2-0>)
 Verantwortlich durch die Bezirksregierung Arnsberg



○ Änderungsbereiche

0 500 1.000 2.000 Meter

Änderungsbereiche betreffen den Blattschnitt 4 der zeichnerischen Festlegungen
 Land NRW (2024) - Datenlizenz Deutschland - Zero - Version 2.0 (<https://www.govdata.de/dl/zero-2-0>)
 Verantwortlich durch die Bezirksregierung Arnsberg

Abbildung: vorgesehene Änderungsbereiche

Im Rahmen der Unterrichtung gemäß § 9 Absatz 1 Raumordnungsgesetz (ROG) wird die beabsichtigte Änderung des Regionalplanes Arnsberg – Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis hiermit öffentlich bekanntgegeben. Informationen zur beabsichtigten Änderung können auch der Internetseite www.bra.nrw.de entnommen werden.

Im formellen Aufstellungsverfahren gemäß § 19 Abs. 1 Landesplanungsgesetz NRW (LPIG) besteht die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme zum Entwurf des

Regionalplanes (gemäß § 9 Abs. 2 ROG i. V. m. § 13 LPIG). Nach einem entsprechenden Aufstellungsbeschluss des Regionalrates sowie der Bekanntmachung gemäß § 9 Abs. 2 ROG i. V. m. § 13 LPIG wird hierzu Gelegenheit bestehen. Informationen zum Verfahrensstand sind auch jederzeit einsehbar unter: www.bra.nrw.de/-2662.

Im Auftrag
 gez. Iris Dietz

(886)

Abt. Bez. Reg. Abg. 2024, S. 431

536. Öffentliche Bekanntmachung
20. Änderung des Regionalplanes Arnberg – Teil-
abschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis in
der Stadt Geseke

hier: Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 9 Abs. 1 Raumordnungsgesetz (ROG)

Bezirksregierung Arnberg Arnberg, 05.10.2024
32.31.01-009

Der Regionalrat Arnberg hat in seiner Sitzung am 26. September 2024 die Einleitung des Verfahrens zur 20. Änderung des Regionalplans Arnberg – Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis beschlossen. Anlass ist ein Antrag der Firma Heidelberg Materials AG Geseke zur Erweiterung eines „Bereiches für zweckgebundene gewerbliche und industrielle Nutzung“ (GIB-Z, Zweckbindung Zementwerk bzw. CO2-Verladebahnhof) in der Stadt Geseke (vgl. Vorlage 07/04/2024).

Die Firma Heidelberg Materials AG Geseke strebt mit dem Projekt „GeZero“ die CO2-neutrale Produktion in ihrem südlich der Kernstadt Gesekes gelegenen Zementwerk an. Im Zuge des „Carbon Capture Storage Verfahren“ (CCS) ist geplant, das im Produktionsprozess entstehende CO2 abzuscheiden, zu reinigen und zwischenzulagern. Anschließend soll dieses per Kesselwagen zu einem Verladehafen befördert und dann per Schiff zu einem unterirdischen Speicherort in der Nordsee transportiert werden. Während die CO2-Abscheidung und -Verflüssigung innerhalb des vorhandenen Werkstandortes erfolgen kann, soll die CO2-Verladeinfrastruktur

(Verladebahnhof mit Zwischenlager und Gleisanschluss) östlich des Werksstandortes und somit östlich der L549 (Bürener Straße) errichtet werden.

Um die Vereinbarkeit der geplanten Maßnahme östlich der L549 mit den Zielen der Raumordnung sicherzustellen, ist vorgesehen, den für das Zementwerk der Fa. Heidelberg im rechtskräftigen Regionalplan westlich der L549 vorhandenen „Bereich für zweckgebundene gewerbliche und industrielle Nutzung“ (GIB-Z) in östliche Richtung über die L549 hinweg, um eine Fläche von etwa 7 ha zu erweitern.

Dazu soll die dort vorhandene zeichnerische Festlegung des Regionalplans von

- „Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich“ (AFAB)
- überlagert mit der Freiraumfunktion „Bereich zum Schutz der Natur“ (BSN)

in

- „Bereich für zweckgebundene gewerbliche und industrielle Nutzung“ (GIB-Z)

geändert werden.

Zusätzlich soll das in der Erläuterungskarte 16j zum Regionalplan dargestellte „Reservegebiet für den oberirdischen Abbau nichtenergetischer Bodenschätze“ (RG) im Änderungsbereich zurückgenommen werden.

In der textlichen Festlegung (Kap. 2.3.1) des Regionalplans ist für die östliche Erweiterung des bestehenden „GIB-Z Zementwerke“ die Zweckbindung „CO2-Verladebahnhof“ vorgesehen.

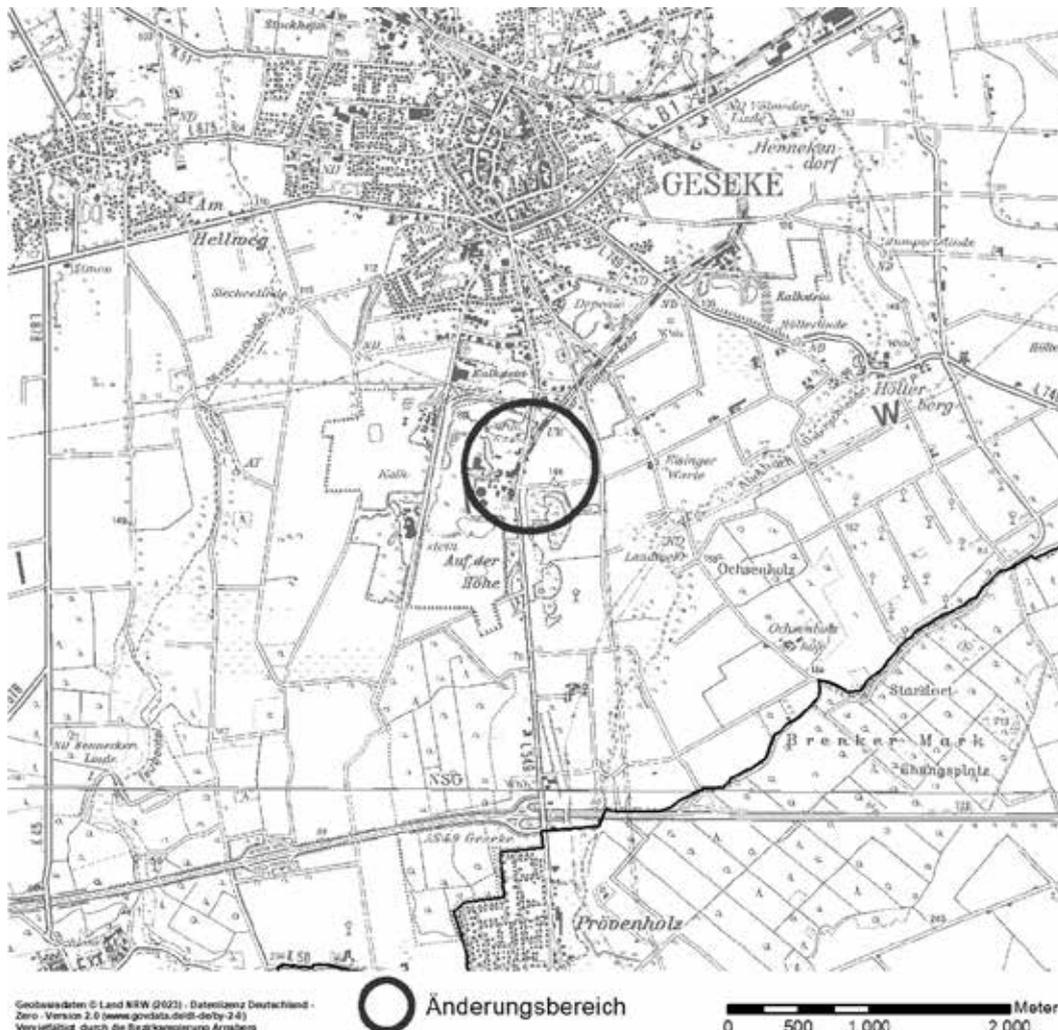


Abbildung: Vorgesehener Änderungsbereich

Im Rahmen der Unterrichtung gemäß § 9 Absatz 1 Raumordnungsgesetz (ROG) wird die beabsichtigte Änderung des Regionalplans Arnsberg – Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis hiermit öffentlich bekanntgegeben.

Informationen zur beabsichtigten Änderung können auch der Internetseite www.bra.nrw.de entnommen werden.

Nach dem Aufstellungsbeschluss des Regionalrats sowie einer weiteren Bekanntmachung wird gemäß § 9 Abs. 2 ROG i. V. m. § 13 LPIG im formellen Aufstellungsverfahren die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme zum Entwurf des Regionalplans bestehen. Informationen zum Verfahrensstand sind auch jederzeit einsehbar unter: www.bra.nrw.de/-2662.

Im Auftrag

gez. Svenja Skowronski

(579)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2024, S. 433



Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

537. Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) i.V.m. §§ 8 und 10 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) sowie i.V.m. § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Antrag der JUWI GmbH, auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von fünf Windenergieanlagen in der Gemeinde Finnentrop

Kreis Olpe Olpe, 26.09.2024
 Der Landrat
 Fachdienst Umwelt
 663 0113 2015

Die JUWI GmbH, Energie-Allee 1, 55286 Wörrstadt, hat mit Antrag vom 25.10.2023 die Errichtung und den Betrieb von fünf Windenergieanlagen des Typs Vestas V150 (Leistung 6,0 MW, Rotordurchmesser 150 m, Nabenhöhe 169 m, Gesamthöhe 244 m) beantragt.

Die Standorte für die beantragten Windenergieanlagen befinden sich auf dem Gebiet der Gemeinde Finnentrop in den Gemarkungen Lenhausen und Schönholthausen. Die Anlagenstandorte liegen östlich der Ortschaft Lenhausen und nordöstlich der Ortschaft Rönkhausen:

WEA Nr.	X ETRS89	Y ETRS89	Gemarkung	Flur	Flurstück
WEA 1	429458	5673773	Lenhausen	35	16
WEA 2	429141	5673484	Lenhausen	35	62

WEA Nr.	X ETRS89	Y ETRS89	Gemarkung	Flur	Flurstück
WEA 3	429550	5673447	Schönholthausen	24	112
WEA 4	429147	5674362	Lenhausen	6	17
WEA 5	428760	5674426	Lenhausen	6	17

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Die Inbetriebnahme der Anlagen erfolgt voraussichtlich im 4. Quartal 2025, sofern die beantragte Genehmigung erteilt wird. Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 1.6.2 V des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben nach Nummer 1.6.2 A der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Zuständige Genehmigungsbehörde für das beantragte Vorhaben ist der Landrat des Kreises Olpe, Westfälische Straße 75, 57462 Olpe gemäß § 2 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang I der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU). Maßgebende Vorschriften für die Beteiligung der Öffentlichkeit sind der § 10 Abs. 3, 4 und 6 BIm-SchG und die §§ 8 bis 10a, 12 und 16 der 9. BImSchV.

Für das Vorhaben wird auf Antrag der Antragstellerin gemäß § 7 Abs. 3 UVPG eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Die Genehmigungsbehörde erachtet das Entfallen einer Vorprüfung als zweckmäßig. Bestandteil der Unterlagen des Antrages ist ein UVP-Bericht gemäß § 4e der 9. BImSchV.

Auslegung

Das beantragte Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 BIm-SchG bekannt gemacht.

Der obige Antrag und die Unterlagen sowie die der Genehmigungsbehörde bereits vorliegenden entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen werden ab dem 05.10.2024 bis zum Ablauf des 04.11.2024 auf dem Internetportal des Kreises Olpe unter der Adresse [Bekanntmachungen / Kreis Olpe \(kreis-olpe.de\)](http://Bekanntmachungen/Kreis%20Olpe/kreis-olpe.de) elektronisch jederzeit und für jedermann zugänglich gemacht. Über diesen Weg sind der Antrag, die Unterlagen und bereits vorliegende entscheidungserhebliche Berichte und Empfehlungen elektronisch einsehbar. Gleiches gilt bezüglich der Internetadresse des zentralen UVP-Internetportal www.uvp-verbund.de.

Es besteht zusätzlich die Möglichkeit, eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt zu bekommen. Wenden Sie sich hierfür bitte innerhalb der Auslegungsfrist unter den Telefonnummer 02761/81281 an den Kreis Olpe, um für Sie eine individuelle Lösung bezüglich der Einsichtnahme in den Antrag und die Unterlagen zu finden.

Da sich das Vorhaben auf das Gebiet der Gemeinde Finnentrop auswirkt, sind der Antrag und die Unterlagen auch über eine Verlinkung auf den Internetseiten der Gemeinde einsehbar.

Einwendungen

Jedermann kann Einwendungen gegen das Vorhaben beim Kreis Olpe, Westfälische Straße 75, 57462 Olpe vom 05.10.2024 bis 04.12.2024 schriftlich oder elektronisch unter der E-Mail-Adresse immissionsschutz@kreis-olpe.de vorbringen

Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren.

Die Einwendungen sollen die volle leserliche Anschrift des Einwenders tragen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Einwendungsschreiben an den Antragsteller zur Stellungnahme weitergegeben werden. Auf Verlangen des Einwenders werden dabei Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhaltes der Einwendung erforderlich sind.

Erörterungstermin

Für den 03.01.2025, 09:00 Uhr wird im Sitzungssaal I des Kreishauses des Kreis Olpe, Westfälische Straße 75, 57462 Olpe ein Erörterungstermin festgelegt.

Der Erörterungstermin kann nach § 10 Abs. 6 Satz 2 BImSchG auch in Form einer Onlinekonsultation oder durch eine Video- oder Telefonkonferenz erfolgen.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde gemäß § 10 Abs. 6 Satz 1 BImSchG i.V.m. § 16 Abs. 1 der 9. BImSchV nach pflichtgemäßem Ermessen, ob und gegebenenfalls in welcher Form eine Erörterung form- und fristgerechter Einwendungen durchgeführt wird.

Die Entscheidung wird im Amtsblatt der Bezirksregierung Arnsberg und auf der Internetseite des Kreises Olpe sowie auf dem zentralen UVP-Internetportal öffentlich bekannt gemacht.

Form- und fristgerecht erhobene Einwendungen können auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder der Einwender erörtert werden. Der Erörterungstermin ist öffentlich. Ein Recht zur Teilnahme haben neben den Vertretern und Vertreterinnen der beteiligten Träger öffentlicher Belange die Antragstellerin und diejenigen, die form- und fristgerecht Einwendungen erhoben haben. Sonstige Personen können als Zuhörer am Erörterungstermin teilnehmen, sofern genügend freie Plätze zur Verfügung stehen.

Entscheidungserhebliche Unterlagen

Die ausgelegten Antragsunterlagen enthalten folgende entscheidungserhebliche Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens:

- gutachterlicher UVP-Bericht gemäß § 4e der 9. BImSchV zur Ermittlung aller Umweltauswirkungen des Vorhabens und allgemein verständlicher, nicht-technischer Zusammenfassung
- Herstellerangaben zur Schallemission und zu Schallreduzierungsmaßnahmen der Anlagen sowie eine gutachterlich erstellte Prognose der Schallimmissionen
- gutachterliche Prognose zum Schattenwurf sowie Herstellerangaben zu einem Schattenwurfabschaltmodul
- gutachterliche Artenschutzprüfung zur Beurteilung der Verbotstatbestände des § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) für die Avifauna und

Fledermäuse einschließlich Vermeidungs- und Ausgleichmaßnahmen

- landschaftspflegerischer Begleitplan nach § 33 Abs. 3 Landesnaturschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (LNatSchG NRW) mit gutachterlicher Bewertung des Eingriffs in Natur und Landschaft sowie Ermittlung von Ausgleich und Ersatz nach §§ 14 – 17 BNatSchG
- Herstellerangaben zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
- Informationen zur Entstehung von Abwasser
- Herstellerangaben zum Abfallanfall und zur Abfallentsorgung
- Angaben und Bewertung der optisch bedrängenden Wirkung
- hydrologischer Fachbeitrag
- standortbezogenes Brandschutzkonzept
- Herstellerangaben zu Eiswurf und Eiserkennung
- bisher eingegangene Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange

Kreis Olpe, 26.09.2024

Der Landrat

Fachdienst Umwelt

In Vertretung

(Scharfenbaum)

(754)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2024, S. 434

538. Ungültigkeitserklärung von Dienstsiegeln

Kreis Siegen-Wittgenstein

Siegen, 17.09.2024

Der Landrat

Die nachstehend aufgeführten und abgebildeten Dienstsiegel der Kreisverwaltung Siegen-Wittgenstein sind abhandengekommen und werden daher ab dem 17.09.2024 für ungültig erklärt.

Beschreibung:

1x Dienstsiegel mit der Nr. 49, Gummistempel rund, Durchmesser 25 mm.



Hinweise auf eine unbefugte Nutzung werden erbeten an den Kreis Siegen-Wittgenstein, Der Landrat, Personalamt/11.1, Herrn Jaskot, Koblenzer Str. 73, 57072 Siegen.

Andreas Müller

Landrat

(107)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2024, S. 435

539. Einladung zur Sitzung der Verbandsversammlung des EKOCity Abfallwirtschaftsverbandes

EKOCity

Bochum, 25.09.2024

Abfallwirtschaftsverband

Einladung Nr. 8 zur Sitzung der Verbandsversammlung des EKOCity Abfallwirtschaftsverbandes am Freitag, 11. Oktober 2024, 12:15 Uhr, Ratssaal Raum 312 (2. Etage), Rathaus Herne, Friedrich-Ebert-Platz 2, 44623 Herne

Tagesordnung

I. Beschlussangelegenheiten

1. Genehmigung der Tagesordnung
2. Bestellung einer/eines Delegierten zur Mitzeichnung der Niederschrift (§ 9 Absatz 5 der Verbandsatzung)
3. Abberufung der bisherigen Delegierten und Bestellung neuer Delegierten auf Vorschlag der in den Entsorgungsanlagen vertretenen Arbeitnehmerorganisationen und der Stadt Remscheid in den Verbandsrat
4. Überlegungen zur abfallwirtschaftlichen Weiterentwicklung des Verbandes und Prüfung auf ökologische Potentiale – Öffentlichkeitskampagne Bioabfall
5. Durchführung der Feierlichkeiten zum 20-jährigen Jubiläum der operativen Tätigkeit des EKOCity Abfallwirtschaftsverbandes
6. Wirtschaftsplan 2025 des EKOCity Abfallwirtschaftsverbandes
7. Verbandsbeiträge 2025 des EKOCity Abfallwirtschaftsverbandes
8. Vorschlag zur Bestellung eines Abschlussprüfers für den Jahresabschluss 2024 des EKOCity Abfallwirtschaftsverbandes und Versand der Prüfberichte

II. Berichtsangelegenheiten

1. Sachstand „Neuauslegung Stromsteuergesetz (StromStG)“
2. Entwicklung Markt und Wettbewerb
3. Wirtschaftliche Lage
4. Stoffströme

III. Verschiedenes

Termine 2025: 9. Mai und 31. Oktober (WUP und EN-Kreis)

Dr. Peter Reinirkens

Vorsitzender der Verbandsversammlung

(205) Abl. Bez. Reg. Abg. 2024, S. 435

540. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger des Sparbuches Nr. DE36 4305 0001 0306 4853 01 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber des von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparkassenbuches Nr. DE36 4305 0001 0306 4853 01 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 06.01.2025, 9.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches erfolgen wird.

H 50/24

Bochum, 19.09.2024

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L.S. gez. 2 Unterschriften

(90) Abl. Bez. Reg. Abg. 2024, S. 436

541. Aufgebot der Sparkasse Hattingen

Wir bieten das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 430 973 263 hierdurch auf.

Der Inhaber des Sparkassenbuches muss innerhalb von 3 Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches geltend machen. Nach Ablauf dieser Frist wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Hattingen, 17/09/2024

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(55) Abl. Bez. Reg. Abg. 2024, S. 436

542. Kraftloserklärung der Sparkasse Hattingen

Wir erklären das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 307 101 683 ausgestellt von der Sparkasse Hattingen hiermit gemäß Teil II Abschnitt 6.1.2.6 AVV zum Sparkassengesetz für kraftlos.

Hattingen, 20.09.2024

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(55) Abl. Bez. Reg. Abg. 2024, S. 436

543. Kraftloserklärung der Sparkasse Hattingen

Wir erklären das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 301 403 184 ausgestellt von der Sparkasse Hattingen hiermit gemäß Teil II Abschnitt 6.1.2.6 AVV zum Sparkassengesetz für kraftlos.

Hattingen, 23.09.2024

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(55) Abl. Bez. Reg. Abg. 2024, S. 436

544. Aufgebot der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden

Das Sparkassenbuch Nr. 300 722 303 der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden wird von dem Gläubiger der Spareinlage als verloren gemeldet.

Wir fordern den Inhaber des Sparkassenbuches auf, innerhalb von drei Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei uns anzumelden. Andernfalls wird das Sparkassenbuch nach Ablauf dieser Frist für kraftlos erklärt.

Olpe, 17.09.2024

Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden

Der Vorstand

gez. D. Kohlmeier gez. W. Rücker

(70) Abl. Bez. Reg. Abg. 2024, S. 436

545. Aufgebot der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden

Das Sparkassenbuch Nr. 300 264 967 der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden wird von dem Gläubiger der Spareinlage als verloren gemeldet.

Wir fordern den Inhaber des Sparkassenbuches auf, innerhalb von drei Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei uns anzumelden. Andernfalls wird das Sparkassenbuch nach Ablauf dieser Frist für kraftlos erklärt.

Olpe, 17.09.2024

Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden

Der Vorstand

gez. D. Kohlmeier gez. W. Rücker

(70)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2024, S. 437

E

Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins

Am 13.05.2024 wurde auf der Mitgliederversammlung die Auflösung des Freundeskreises Comenius Berufskolleg e.V., Amtsgericht Bochum, Registerblatt VR 11021, beschlossen. Gemäß § 50 StGB wird hiermit die Vereinsauflösung öffentlich bekannt gegeben und etwaige Gläubiger zur Anmeldung ihrer Ansprüche aufgefordert.

Als Liquidatoren wurden Johannes Ditthardt, Alleestraße 2, 44579 Castrop-Rauxel und Bernd Greese, Bachstraße 21, 58452 Witten, bestellt. (40)

Wir teilen schon seit 1959.

Wir sind schon lange weltweit vernetzt und teilen Ideen und Wissen mit lokalen Partnern. Damit arme und ausgrenzte Menschen in Würde leben können.

Mitglied der **actalliance**



Würde für den Menschen.

Einsendungen für das Regierungsamtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger sind schriftlich nur an die Bezirksregierung – Reg.-Amtsblatt – in 59817 Arnsberg, Postfach oder in elektronischer Form an: amtsblatt@bra.nrw.de zu richten.
Redaktionsschluss: Freitag der Vorwoche, 12.00 Uhr.

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg, 59817 Arnsberg, Postfach, Tel. (0 29 31) 82 26 23, Telefax (0 29 31) 8 24 03 81

Einrückungsgebühren für eine Veröffentlichung im Umfang von:

bis 100 mm = 0,40 € pro mm,

bis 300 mm = 0,30 € pro mm,

über 300 mm = 0,29 € pro mm.

Erscheint wöchentlich: Amtsblatt mit Öffentlichem Anzeiger

Abonnement-Bezug über F. W. Becker GmbH:

13,60 € inkl. 7 % Mehrwertsteuer je Halbjahr. Versand per Post oder per E-Mail

Einzelstücke werden nur durch F. W. Becker GmbH zu 2,50 € je Exemplar inkl. 7 % Mehrwertsteuer und Versand ausgeliefert.

Druck, Verlag und Vertrieb:

F. W. Becker GmbH · Tel. 0 29 31/52 19-12 · Fax 0 29 31/52 19-612 · amtsblatt@fwbecker.de

Weitere Infos, auch zum eMail-Abo: www.fwbecker.de/amtsblatt/